

Rassezuchtverein für Hovawart- Hunde e. V.
Rechtssitz Coburg - Erster Zuchtbuchführender Verein der Rasse im VDH
Mitglied der Internationalen HOVAWART- Föderation (IHF)



RZVH AUSBILDUNGSORDNUNG - ANHANG D

**RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG
VON AUSDAUERPRÜFUNGEN**

(Stand 20.11.2015)

D.1.1. Zweck

Die Ausdauerprüfung liefert den Beweis dafür, dass der Hund imstande ist, eine körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Bei den Körperverhältnissen des Hundes kann die geforderte Anstrengung nur in Laufleistungen bestehen, von denen wir wissen, dass sie erhöhte Anforderungen an die inneren Organe, besonders das Herz, die Lunge und die Bewegungsorgane stellen, bei denen aber andere Eigenschaften, wie Temperament und Härte, zur Auswirkung kommen. Die mühelose Bewältigung der Leistung müssen wir als Beweis für die körperliche Gesundheit und das Vorhandensein der von uns gewünschten Eigenschaften ansehen.

D.1.1. Anmeldung

Die Ausdauerprüfung wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen und Übungsgruppen veranstaltet. Mit Antrag auf Termenschutz verpflichtet sich der Veranstalter, die Ausdauerprüfung während der Sommermonate (vom 15. Juni bis zum 30. September) nur in den frühen Vormittags- oder Spätnachmittagsstunden durchzuführen. Die Außentemperatur soll möglichst nicht über 22 °C liegen. **Ein veterinärmedizinischer Hintergrunddienst ist bereitzuhalten.**

D.1.2. Zulassung der Hunde

Das Mindestzulassungsalter beträgt 15 Monate, das Höchstzulassungsalter 8 Jahre. Zugelassen sind zu einer Prüfung höchstens 20 Hunde bei einem Richter/Körmeister. Bei mehr als 20 Hunden muss ein zweiter Richter/Körmeister hinzugezogen werden.

Die Hunde müssen im Zuchtbuch oder im Register eingetragen sein. Sie müssen gesund und gut durchtrainiert sein. Kranke, nicht genügend kräftige Hunde, heiße, trächtige oder säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden. Vor Beginn der Prüfung haben sich die Teilnehmer unter Nennung ihres und des Namens des Hundes beim amtierenden Richter zu melden. Die Ahnentafel des Hundes bzw. die Registerbescheinigung ist vorzulegen. Der Richter/Körmeister hat sich zu überzeugen, ob der Hund in guter Verfassung ist. Hunde, die einen müden oder lustlosen Eindruck machen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Der Hundeführer muss sich während der Prüfung sportlich verhalten. Böswillige Verstöße gegen die Bestimmungen können die Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Alkoholenuss durch die Teilnehmer ist bis zum Abschluss der Prüfung verboten Die Entscheidung trifft in jeden Fall der Richter/Körmeister, sie ist nicht anfechtbar.

D.1.3. Bewertung

Punkte und Wertnoten werden nicht vergeben, sondern nur „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

D.1.4. Beschaffenheit der Strecke

Die Prüfung soll auf Straßen und Wegen von möglichst verschiedener Beschaffenheit abgehalten werden. Es kommen in Betracht: asphaltierte, gepflasterte und ungepflasterte Straßen und Wege.

D.1.5. Durchführung der Ausdauerprüfung

Zurücklegen einer Strecke von 20 km in einem Tempo von 12 bis 15 km pro Stunde.

Laufübung

Der Hund hat (lt. Straßenverkehrsordnung) angeleint an der rechten Seite des Hundeführers in normalen Trab neben dem Fahrrad zu laufen. Ein überhastetes Laufen ist zu vermeiden. Die Leine muss entsprechende lang gehalten werden, damit der Hund die Möglichkeit hat, sich dem jeweiligen Tempo anzupassen. Leichtes Ziehen an der Leine (Vorpellen) ist nicht fehlerhaft, jedoch ständiges Nachhängen des Hundes. Nachdem ca. 8 km zurückgelegt sind, ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während dieser Zeit hat der Richter/Körmeister die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen und auf wund gelaufene Pfoten zu überprüfen. Stark übermüdete Hunde, bzw. Hunde, deren Pfoten wund gelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. zu beobachten. Stark übermüdete Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Nach der Pause sind weitere 7 km zurückzulegen und eine Pause von 20 Minuten einzulegen. Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben sich frei und zwanglos zu bewegen. Vor der weiteren Laufübung hat der amtierende Richter die Hunde auf Ermüdungserscheinungen bzw. auf wund gelaufene Pfoten zu überprüfen. Stark übermüdete Hunde, bzw. Hunde, deren Pfoten wund gelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Nach Beendigung der Laufübung ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben sich frei und zwanglos zu bewegen. Der Richter/Körmeister hat nun festzustellen, ob der Hund Ermüdungserscheinungen zeigt, bzw. sich die Pfoten wund gelaufen hat.

Richter/Körmeister und Prüfungsleiter sollen den Hunden möglichst auf dem Fahrrad oder in einem Kraftwagen folgen. Die entsprechenden Feststellungen bei den Hunden sind zu notieren. Es ist erforderlich, dass die Prüflinge von einem Kraftwagen begleitet werden. Hunde, die erkennen lassen, dass sie den Anstrengungen nicht gewachsen sind, werden im Kraftfahrzeug weitertransportiert.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn die Hunde jegliches Temperament und Härte vermissen lassen, außergewöhnliche Ermüdungserscheinungen zeigen und das Tempo nicht durchhalten, sondern erheblich mehr Zeit brauchen.

Unterordnung

Nach Beendigung der Laufübung haben die Teilnehmer auf Anweisung des Richters/Körmeisters eine angemessene Gehorsamsleistung zu zeigen. Hierbei können – je nach Ausbildungsstand des Hundes – Übungsteile aus der Unterordnung für Begleithunde abgefordert werden.

**** Ende des Dokumentes ****